



Friesach, am 26.03.2024

Zahl: 612-0/2023-2024/Le.

Betr.: Übernahme, Öffentlichkeitserklärung
von Straßenflächen im Bereich FRIESACH NORD

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 25.03.2024, Zahl: 612-0/2023-2024/Le., mit der eine Teilfläche laut Vermessungsurkunde des DI Michael Raspotnik staatlich befugter und beedeter Ing.Konsulent für Vermessungswesen, 9560 Feldkirchen, Villacherstraße 9, GZ 753/23 vom 21.04.2023 als Wegfläche öffentlich erklärt und gleichzeitig als Verbindungsstraße kategorisiert wird

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Ziff.6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017 idgF. LGBL. Nr. 44/2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBL. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde des DI Michael Raspotnik GZ 753/23 vom 21.04.2023 dargestellte Trennstück 3 im Ausmaß von 3.242 m² wird öffentlich erklärt und als öffentlicher Weg, Grundstück Nr. 1345/11 der KG. Friesach, der **EZ. 1392**, dazugeschlagen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.



Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

Amtstafel

angeschlagen am 27.03.2024
abgenommen am 10.04.2024